

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ArbSichG § 9 Abs. 3, §§ 2, 19; BetrVG 1972 § 87 Abs. 1
 Nr. 7; ZPO § 308, § 139, § 554 Abs. 3 Nr. 3 b

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 1 ABR 36/77

Beschluß des BAG vom 10. April 1979

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 ABR 36/77

4 Ta BV 2/76 Berlin

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
10. April 1979

gez. Ude,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 10. April 1979 durch den Richter Bichler als Vorsitzenden, die Richter Dr. Seidensticker und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Moser und Gnade beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 10. Februar 1977 - 4 Ta BV 2/76 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

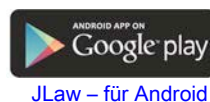
I. Die Antragsgegnerin trat am 23. Oktober 1975 dem am gleichen Tage gegründeten Verein "Werkarztzentrum der Berliner Wirtschaft e.V." bei. Dieser Verein hat nach seiner Satzung den Zweck, "im Rahmen seiner Möglichkeiten eine umfassende und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende arbeitsmedizinische Versorgung der in den Mitgliedsunternehmen Beschäftigten durchzuführen". Zur Durchführung dieser Aufgaben richtet der Verein für seine Mitglieder einen überbetrieblichen werkärztlichen Dienst ein und unterhält ihn. Er bestellt auch einen oder mehrere Werksärzte und das erforderliche Personal (§ 2 der Satzung). Jedes Mitglied ist berechtigt, den werkärztlichen Dienst in Anspruch zu nehmen (§ 5 der Satzung). Eine Verpflichtung der Vereinsmitglieder, diesen ärztlichen Dienst in Anspruch zu nehmen, ist in der Satzung nicht ausgesprochen. So gibt es auch Vereinsmitglieder, die den werkärztlichen Dienst des Vereins nicht in Anspruch nehmen.

Am 26. Januar 1976 unterrichtete die Antragsgegnerin den Antragsteller (Betriebsrat) von ihrer Absicht, das "Werkarztzentrum der Berliner Wirtschaft e.V." zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen aus dem "Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit" vom 12. Dezember 1973 (Arbeitssicherheitsgesetz - ArbSichG) in Anspruch zu nehmen. Anfang Februar besichtigte ein Arzt des Werkarztzentrums den Betrieb der Antragsgegnerin. Im Anschluß daran erhielt der Antragsteller den Satzungsentwurf des "Werkarztzentrums der Berliner Wirtschaft e.V." vom 23. Oktober 1975 und ein Merkblatt. Ab Anfang Februar 1976 nahm die Antragsgegnerin den werkärztlichen Dienst des Vereins in Anspruch. Am 5. Mai 1976 legte der Antragsteller der Antragsgegnerin einen Vertragsentwurf für einen Vertrag mit dem Werkarztzentrum vor.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der Antragsteller vertritt die Auffassung, die Verpflichtung des Werkarztzentrums zur Wahrnehmung der betriebsärztlichen Betreuung im Rahmen des Arbeitssicherheitsgesetzes durch die Antragsgegnerin sei ein mitbestimmungspflichtiger Tatbestand. Ob der Arbeitgeber seinen Verpflichtungen aus dem Arbeitssicherheitsgesetz durch die Bestellung eines angestellten Betriebsarztes, die Verpflichtung eines freiberuflich tätigen Arztes oder eines überbetrieblichen Dienstes nachkomme, sei nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG zusammen mit dem Betriebsrat zu bestimmen. Da sie das Mitbestimmungsrecht verletzt habe, ergebe sich als Rechtsfolge die Unwirksamkeit des zwischen der Antragsgegnerin und dem Werkarztzentrum abgeschlossenen Vertrages. Die Antragsgegnerin habe auf jeden Fall versäumt, den Antragsteller (Betriebsrat) rechtzeitig von ihrem Beitritt zum Werkarztzentrum zu unterrichten.

Der Antragsteller hat in erster Instanz beantragt, festzustellen, daß der zwischen der Antragsgegnerin und dem Werkarztzentrum der Berliner Wirtschaft e.V. abgeschlossene Vertrag mitbestimmungspflichtig sei.

Die Antragsgegnerin hat zur Begründung ihres Zurückweisungsantrags ausgeführt: Der Antrag sei schon deshalb zurückzuweisen, weil sich der Antragsteller nicht gegen die (grundsätzliche) Entscheidung wehre, die arbeitsmedizinische Betreuung der Belegschaft durch einen überbetrieblichen Dienst sicherzustellen. Das ergebe sich schon daraus, daß er selbst einen Entwurf für einen Vertrag mit dem in Rede stehenden Werkarztzentrum ausgearbeitet und der Antragsgegnerin vorgelegt habe. Der Antragsteller wolle bei der Ausgestaltung des Vertrages mit dem Werkarztzentrum mitbestimmen. Nach § 9 Abs. 3 Satz 3 ArbSichG sei sie aber nur verpflichtet, den Antragsteller zu hören; dieser Verpflichtung sei sie nachgekommen.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen. Der Antragsteller hat Beschwerde eingelegt und beantragt nun,

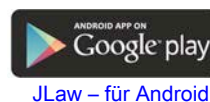
festzustellen, daß der zwischen der beteiligten Firma und dem Werkarztzentrum der Berliner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Wirtschaft e.V. abgeschlossene Vertrag wegen Verstoßes gegen zwingende Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates rechtsunwirksam ist;

hilfsweise festzustellen, daß der zwischen der Antragsgegnerin und dem Werkarztzentrum der Berliner Wirtschaft e.V. abgeschlossene Vertrag mitbestimmungspflichtig ist;

hilfsweise festzustellen, daß die Antragsgegnerin verpflichtet war, vor ihrem Beitritt zum Werkarztzentrum der Berliner Wirtschaft e.V. den Antragsteller zu hören.

Die Antragsgegnerin hat Zurückweisung dieser Anträge beantragt.

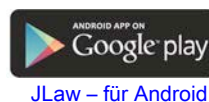
Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde zurückgewiesen und zur Begründung im wesentlichen ausgeführt: Die Vereinbarung zwischen der Antragsgegnerin und dem Werkarztzentrum der Berliner Wirtschaft e.V. über die Inanspruchnahme des werkärztlichen Dienstes für den Betrieb der Antragsgegnerin verstoße nicht gegen zwingende Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats. Der Betriebsrat sei bei der Inanspruchnahme eines überbetrieblichen Dienstes gemäß § 19 ArbSichG nach dem eindeutigen Wortlaut des § 9 Abs. 3 Satz 3 ArbSichG lediglich anzuhören. Der Anhörungspflicht vor Inanspruchnahme des Werkarztzentrums habe die Antragsgegnerin Genüge getan. Der Antragsteller wehre sich im übrigen offensichtlich nicht gegen die Entscheidung der Antragsgegnerin, ein Werkarztzentrum zu verpflichten. Schließlich sei der Beitritt der Antragsgegnerin zum Verein "Werkarztzentrum der Berliner Wirtschaft e.V." als solcher weder zustimmungs- noch anhörungspflichtig.

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller seine vor dem Landesarbeitsgericht gestellten Anträge weiter. Die Antragsgegnerin bittet, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

II. Die Rechtsbeschwerde ist kraft Zulassung an sich statthaft und form- und fristgerecht eingelegt worden. Das arbeitsgerichtliche Beschlußverfahren ist hier die gebotene Verfahrensart (§ 8 Abs. 1, § 80 Abs. 1 ArbGG), da es nach den gestellten Anträgen um eine Frage der Zuständigkeit des Betriebsrats geht und es sich damit um eine Angelegenheit aus dem Betriebsverfassungsgesetz (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG) handelt.

1. Der vom Antragsteller gestellte Hauptantrag hat die Feststellung der Unwirksamkeit des zwischen der Antragsgegnerin und dem Werkarzzentrum der Berliner Wirtschaft e.V. abgeschlossenen Vertrages wegen Verstoßes gegen sein zwingendes Mitbestimmungsrecht zum Ziele, also eines schuldrechtlichen Vertrages zwischen der Antragsgegnerin und dem Werkarzzentrum.

Bei der Mitbestimmungsregelung des § 9 Abs. 3 ArbSichG ist die Begründung des Arbeitsverhältnisses mit einem angestellten Betriebsarzt oder der Vertrag mit einem freiberuflich tätigen Arzt bzw. mit einem überbetrieblichen Dienst von der Funktionszuweisung zu unterscheiden; dies wurde schon bei der Begründung des Gesetzes betont (vgl. Denck, ZfA 1976, 447 [478]). § 9 Abs. 3 ArbSichG bezieht sich (nur) auf die Funktionszuweisung (Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 12. Aufl., § 87 Anm. 41; Galperin-Löwisch, BetrVG, 5. Aufl., § 87 Anm. 167; Giese-Ibels-Rehkopf, ArbSichG, 2. Aufl., § 9 Anm. 15; Denck, aaO). Der schuldrechtliche Vertrag zwischen überbetrieblichem Dienst und Arbeitgeber ist demgegenüber auch bei fehlender Mitwirkung des Betriebsrats rechtswirksam (vgl. Giese-Ibels-Rehkopf, aaO, § 9 Anm. 16). Die Mitbestimmung des Betriebsrats ist nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Abwicklung der vom Arbeitgeber nach außen vorgenommenen Rechtsgeschäfte; allenfalls die Durchführung der Rechte und Pflichten aus diesen Rechtsgeschäften im Betrieb wäre ohne Mitwirkung des Betriebsrats nicht möglich (Galperin-Löwisch, aaO, § 87 Anm. 192 mit weit. Nachw., zweifelnd Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 87 Anm. 245).

- 6 -



- 6 -

Im vorliegenden Fall wäre deshalb bei einer Verletzung eines Mitbestimmungsrechts des Betriebsrates allenfalls die tatsächliche Inanspruchnahme des werkärztlichen Dienstes zur Erfüllung der Pflichten aus dem Arbeitssicherheitsgesetz durch die Antragsgegnerin nicht möglich.

2. Selbst wenn man den Hauptantrag und auch den ersten Hilfsantrag auf die Funktionszuweisung an das Werkarztzentrum bezöge, wären diese Anträge unbegründet, weil die Verpflichtung eines überbetrieblichen Dienstes nach dem eindeutigen Wortlaut des § 9 Abs. 3 Satz 3 ArbSichG lediglich anhörungspflichtig ist.

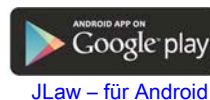
Der Antragsteller hat nicht die Feststellung begehrt, daß er nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG bei der Entscheidung mitzubestimmen hat, welche der drei Möglichkeiten der betriebsärztlichen Betreuung nach dem Arbeitssicherheitsgesetz gewählt werden soll (§ 308 ZPO). Die Verletzung von § 139 ZPO (Hinwirken auf die Stellung eines sachdienlichen Antrags) ist von der Rechtsbeschwerde nicht gerügt (§ 554 Abs. 3 Nr. 3 b ZPO). Die Anträge können – bei ihrem klaren Wortlaut – auch nicht umgedeutet oder dahingehend ausgelegt werden. Dem Antragsteller geht es um den konkreten Vertrag der Antragsgegnerin mit dem Werkarztzentrum; beim Abschluß dieses Vertrages will er mitbestimmen, was auch daraus hervorgeht, daß er nach dem vom Landesarbeitsgericht festgestellten Sachverhalt der Antragsgegnerin am 5. Mai 1976 einen Entwurf für einen solchen Vertrag vorgelegt hat.

3. Auch der zweite Hilfsantrag ist unbegründet. Mit diesem Antrag begehrt der Antragsteller die Feststellung, daß die Antragsgegnerin verpflichtet gewesen sei, vor ihrem Beitritt zum Werkarztzentrum der Berliner Wirtschaft e.V. den Antragsteller zu hören. Der Beitritt der Antragsgegnerin zu einem Verein berührt aber nicht die Rechtsverhältnisse der vom Antragsteller vertretenen Arbeitnehmer der Antragsgegnerin, sondern stellt ein Rechtsgeschäft mit einem Dritten dar, der außerhalb der Betriebsverfassung

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

steht (vgl. zu einem ähnlichen Antrag LAG Hamm, Beschluß vom 16. Juni 1978 - 3 Ta BV 83/77 = EzA Nr. 1 zu § 87 BetrVG Arbeitssicherheit). Außerdem ist nach § 5 der Vereinssatzung mit dem Beitritt eine Verpflichtung der Vereinsmitglieder, den werkärztlichen Dienst in Anspruch zu nehmen, nicht verbunden. Dementsprechend sind nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts auch solche Arbeitgeber Mitglieder des Vereins, die dessen werkärztlichen Dienst nicht in Anspruch nehmen.

Die Frage der Anhörung des Antragstellers vor der Verpflichtung des Werkarztzentrums im Februar 1976 ist demgegenüber nicht Ziel des Antrags. Im übrigen ist ausweislich der von der Rechtsbeschwerde mit Verfahrensrügen nicht bekämpften Feststellungen des Beschwerdegerichts eine solche Anhörung des Antragstellers vor Inanspruchnahme des Werkarztzentrums des Vereins erfolgt.

gez.: Bichler

Dr. Seidensticker

Dr. Leinemann

Moser

Gnade

